

# Begründung

## zum Bebauungsplan Nr. 10

der Gemeinde Wiemersdorf

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg,  
südlich vom Aukamp“



## **Inhaltsübersicht**

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.10**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 4. Inhalt des Bebauungsplanes**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Immissionsschutz**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Bodenordnende Maßnahmen**
- 9. Kosten**
- 10. Hinweise**

### **1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.10**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiemersdorf hat am 29.10.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) vom in der zuletzt geänderten Fassung.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher wird parallel zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 10 der Flächennutzungsplan geändert. In der notwendigen 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

## **2. Lage und Umfang des Plangebietes**

Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden der Ortslage, die sich an vorhandene Wohnbebauung anschließt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,55 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan M. 1:10.000.

## **3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

Die Raumordnung und Landesplanung in Schleswig-Holstein sind geregelt im Gesetz über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes vom 31.10.1995 (Landesentwicklungsgrundsätze - LEGG) und im Landesplanungsgesetz vom 10.2.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2012.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Raumordnungsplänen festgesetzt. Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) sowie 5 Regionalpläne. Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne, an deren Inhalte alle Träger der öffentlichen Verwaltung gebunden sind.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Wiemersdorf liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im ländlichen Raum.

Der LEP 2010 legt für Gemeinden im ländlichen Raum fest, dass „...bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung gilt: In Gemeinden, die dem ländlichen Raum zuzuordnen sind, können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden.“<sup>1</sup>. Als landesplanerischer Entwicklungsrahmen standen der Gemeinde am 31.12.2009 bei 1572 Einwohnern und 609 Wohneinheiten noch 61 Wohneinheiten bis zum Jahre 2025 zur Verfügung. Der Wohneinheitenbestand ist in den Jahren 2010 -2013 um 25 Wohneinheiten auf

---

<sup>1</sup> LEP 2010, Ziff. 2.5.2 Abs. 4

632 Wohneinheiten gestiegen. womit der Entwicklungsrahmen (mit Stand 2013) noch 36 Wohneinheiten zulassen würde.

Im gültigen Flächennutzungsplan, einschließlich seiner Änderungen, sind keine Bauflächen mehr ausgewiesen, die derzeit unbebaut sind.

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Planung wurde seitens der Gemeinde eine Baulückenkartierung erstellt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in der Gemeinde zurzeit ca.18 Baulücken bestehen. Diese befinden sich, mit Ausnahme der beiden Baulücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8, im Innenbereich, sie bestehen bereits seit Jahren und befinden sich in privater Hand.

Basierend auf einer Befragung durch die Gemeinde stehen von den bestehenden Baulücken (incl. der beiden Baulücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr.8) kurz- bis mittelfristig maximal 7 Baulücken zur Verfügung.

Bei der Baulückenerfassung wurden sowohl die B-Pläne, Ortsbildprägende Grünflächen, Gewerbeflächen und Flächen, die noch langfristig der Landwirtschaft dienen kenntlich gemacht. Auf die Kenntlichmachung von unbebauten Flächen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt wurden, wurde verzichtet, da Flächen dieser Kategorie nicht vorhanden sind. Die Erfassung wird der Begründung als Anlage beigelegt.

Festzustellen ist, dass die Gemeinde über die notwendigen Infrastruktureinrichtungen wie Schule, Kindergarten, Kleinkinderbetreuung und Einkauf- und Dienstleistungsmöglichkeiten ( Bäcker, Cafe, Restaurant/Imbiss, Freibad, Markttreff –in Planung-) verfügt, und die verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz mit der gebenden Nähe zu den Zentren und die bestehende Schienenanbindung (Bahnhof der AHN) die hohe Attraktivität der Gemeinde ausmacht. Aus diesem Grunde sind selbst in den älteren Baugebieten zum jetzigen Zeitpunkt keine Leerstände zu verzeichnen.

Die Gemeinde Wiemersdorf hat sich baulich in den letzten Jahren moderat aber kontinuierlich weiterentwickelt. Der jährliche Zuwachs an Wohneinheiten betrug in den letzten 10 Jahren (2003-576 WE -2013 632 WE) 5,6 Wohneinheiten pro Jahr. Hierbei ist auffällig, dass die bauliche Entwicklung in den letzten 3 Jahren mit ca. 8 Wohneinheiten pro Jahr über dem Durchschnitt lag; dies ist dem zurzeit günstigen Zinssatz und der guten allgemeinen Wirtschaftsentwicklung geschuldet.

Zurzeit besteht nach wie vor ein starker Bedarf innerhalb der Gemeinde, auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Zuwachs an Wohneinheiten in den nächsten Jahren abnehmen wird.

Die letzte bauleitplanerische Baulandausweisung datiert aus dem Jahre 2005 in Form des Bebauungsplans Nr. 8. Das Mischgebiet ist mittlerweile mit Ausnahme der beiden bestehenden Baulücken vollkommen bebaut. Die Gemeinde hat mit der Neuausweisung von Baugebieten solange gewartet, bis die innenbereichspotentiale weit möglichst nachverdichtet wurden. Der Anstieg der Wohneinheiten seit 2010 mit insgesamt 23 Wohneinheiten ist alleine durch Nachverdichtung innerhalb der Ortslage entstanden. Auch dieses Angebot ist nunmehr weitestgehend ausgeschöpft, da die bestehenden Baulücken nur zu einem Bruchteil verfügbar sind. Auch Leerstände sind nicht zu verzeichnen. Ohne Neuausweisung eines Baugebietes steht zu befürchten, dass junge Familien innerhalb der Gemeinde abwandern würden.

Durch die Aufstellung der vorliegenden Planung werden ca. 6 neue Bauplätze vorbereitet werden.

Mit der Planung wird der Bedarf für die nächsten sieben Jahre bei einem angenommenen Zuwachs von 4 Wohneinheiten pro Jahr gedeckt werden können; dies in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Baulücken mit ca. 7 Bauplätze und dem ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 9 (15 Bauplätze).

Die Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 6 zusätzlichen Bauplätzen für den kurz-mittel und langfristigen örtlichen Wohnraumbedarf.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung der Ortslage ,in einem Bereich der durch gegenüberliegende Bebauung geprägt ist und durch bestehende Wegeverbindungen klar abgegrenzt ist.

- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die noch folgende Einarbeitung eines bereits in Auftrag gegebenen Lärmschutzgutachtens.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

#### **4. Inhalt des Bebauungsplanes**

Bei dem Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr.10 der Gemeinde Wiemersdorf handelt es sich um die Überplanung eines zurzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichs.

#### **Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 wird als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Es können maximal 6 Baugrundstücke entstehen. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,275 sind nur Einzelhäuser, in zweigeschossiger und offener Bauweise und einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m zulässig. Innerhalb eines Einzelhauses wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten auf zwei beschränkt. Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten sichert den kleinmaßstäblichen Gebietscharakter und ermöglicht so eine harmonische Einbindung in die umliegende Bebauung, welche durch die Aufstellung von Bebauungsplänen mit adäquaten Festsetzungen realisiert wurde. Auch die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße trägt zu einer Einbindung in die Dorfstruktur bei, wobei in Verbindung mit dem festgesetzten Baufeld dazu beigetragen wird eine untypische massive Bebauung zu verhindern. Um den Gebietscharakter und die Wohnruhe nicht zu beeinträchtigen, werden die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO, Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen ausgeschlossen.

Die festgesetzten Grünflächen dienen dem Schutz des nördlich anliegenden Grabens und zum Schutz vor Lärmimmissionen, ausgehend von der Kieler Straße aus. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Innerhalb der festgesetzten Grünflächen sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Auf der dem Graben zugeordneten Grünfläche sind auch Anpflanzungen jeglicher Art unzulässig.

#### **Gestalterische Festsetzungen**

In Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung werden textliche Festsetzungen zur Gestaltung des Baugebietes für erforderlich gehalten. Hierbei wird insbesondere auf die

Kubatur der zukünftigen Gebäude abgestellt. Hierdurch soll ein gestalterisches „Einfügen“ in die umliegende Bebauung gewährleistet werden. Gem. § 92 Abs.4 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB handelt es sich um folgende Festsetzungen:

- a) Die Traufhöhe darf 6,00 m nicht überschreiten.
- b) Als Dachform sind Sattel, Pult- und Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 20 und 50° zulässig.

Mit diesen Festsetzungen wird ein möglichst breites Gestaltungsspektrum unter Verhinderung massiv in Erscheinung tretender Baukörper ermöglicht.

### **Verkehrsflächen**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine zwingende Anbindung direkt an den Eichenweg. Zum Schutz des bestehenden Knicks sind andere, als die beiden vorgesehenen Anbindungen nicht zulässig. Die Anbindung wird durch das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gewährleistet. Der private Stellplatzbedarf ist auf den jeweiligen Grundstücken sicherzustellen. Am Ende des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes befindet sich eine Aufstellflächen für die Feuerwehr, diese ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

### **Grünordnung - Minimierungsmaßnahmen**

Zur Durchgrünung des Baugebietes und Minimierung des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffes wird folgendes festgesetzt:

1. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,275 bei gleichzeitiger Einzelhausbebauung wird eine massive Versiegelung vermieden.
2. Zum Schutz des Ortsbildes wird eine maximale Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt.
3. Es wird textlich festgesetzt, dass auf den privaten Grundstücken ganzflächige versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terrassen unzulässig sind.
4. Der bestehende Knick wird durch die Festsetzung eines Knickschutzstreifens geschützt.
5. Der bestehende nördliche Graben wird durch die festgesetzte Grünfläche in einer Breite von 5,00 m geschützt.

## **5. Umweltbericht**

### **Einleitung**

Die Gemeinde Wiemersdorf plant westlich der Kieler Straße und südlich der Straße „Aukamp“ ein neues Wohngebiet. Hierfür wird die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, deren Ergebnis in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargestellt wird.

### **Kurzdarstellung der Ziele**

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohngrundstücken. Geplant ist die Realisierung von maximal sechs Einzelhäusern.

### **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung**

Es werden nur die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für den B-Plan Nr. 10 von Belang sind.

#### **Umweltschützende Belange in Fachgesetzen**

**§ 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB):** Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß **§ 1a BauGB** zu berücksichtigen.

**§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dementsprechend sind gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Aus-

gleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

**§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):** Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

**§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):** Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

**§ 50 BImSchG:** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

## **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Die nachfolgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft basieren auf Beschreibungen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld, auf dem Baugrundgutachten zum Baugebiet sowie auf Angaben des Digitalen Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein. Zu den Schutzgütern Pflanzen und Landschaftsbild erfolgte jeweils im Januar, April, Juni 2015 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme der Biotoptypen.

#### **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

##### Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Plangebietes zu betrachten.

Auf der Nordseite grenzt vorhandene Wohnbebauung an das Plangebiet an. Im Osten wird das Plangebiet durch die Ortsdurchgangsstraße begrenzt. Immissionen in Form von Lärm, die die Wohnqualität negativ beeinträchtigen würden sind zwar vorhanden, haben aber nicht

das Ausmaß, dass eine Wohnnutzung mit den Grundzügen der gesunden Wohnverhältnisse nicht mehr vereinbar sind.

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als gering eingeschätzt.

## **Schutzgut Pflanzen/Biotop**

### a) Bestand

Für den Geltungsbereich und das direkte Umfeld wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen:

- Intensiv genutztes Ackerland ( Mais)
- Knickbestand.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Biotopqualität ist aufgrund der intensiven Nutzung gering. Als Abgrenzung zur freien Landschaft des bestehenden Baugebietes besteht im Westen des Geltungsbereiches ein Knick. Die Bepflanzung besteht aus typischen Arten der Schlehen-Hasel Knick Gesellschaft (Eiche, Schlehe, Brombeerarten, Weißdorn) Der Knick ist lückig .Im Norden wird der Planbereich durch einen bestehenden Graben begrenzt, dieser liegt allerdings außerhalb des Geltungsbereiches des zukünftigen Bebauungsplanes. Bei dem Graben handelt es sich um tief eingeschnittenes Bachbett. Der ökologisch wertvolle Bewuchs der Böschungsoberkante befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung. Die Bedeutung für den lokalen Naturhaushalt beschränkt sich alleine auf das Flurstück in welchem der Graben verläuft. Im Süden besteht außerhalb des Geltungsbereiches eine Baumreihe entlang der Kieler Straße. Auch der im Süden des Geltungsbereiches bestehende Knick liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

b) Bewertung: Die Biotopqualität ist gering, für den bestehenden Knick besteht ein besonderer gesetzlicher Schutz nach dem Naturschutzrecht (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, § 21 Landesnaturschutzgesetz).

Eine Bodenvegetation, die einem Niederungsbereich oder einem Biotopverbund förderlich wären bestehen mit Ausnahme der Randbepflanzungen nicht. Überschwemmungsbereiche sind aufgrund des sehr tief eingeschnittenen Bachbettes nicht gegeben.

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen im Süden und Westen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an.

## **Schutzgut Tiere**

### Arten

Die Beurteilung des Plangebietes im Hinblick auf den Artenschutz erfolgt durch eine Potenzialabschätzung mit drei Ortsbesichtigungen im Winter, Frühjahr und Sommer und einer Datenrecherche. Es wurde keine Kartierung durchgeführt.

Aufgrund der geringen Biotopqualität des Plangebietes (intensiv genutztes Ackerland) ist nur sehr eingeschränkt von dem Vorkommen geschützter Arten auszugehen. Als wertgebende Strukturen kommt der im Westen des Gebietes vorhandene lückige Knick in einer Länge von

ca. 30,00 m in Betracht. Hier kann vom Vorkommen gebüschbrütender Vogelarten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel ausgegangen werden.

Höhlenbrüter und höhlenbewohnende Fledermausarten hingegen können ausgeschlossen werden, da keine Überhälter in nötiger Stärke vorhanden sind. Auch Wiesenvögel sind aufgrund der räumlichen Enge und der das Plangebiet im Norden und Osten umliegenden Bebauung nicht zu erwarten.

Bei den beiden Begehungen des Plangebietes wurden trotz gezielter Suche nach Hinweisen auf Haselmäuse weder Kobel (Nester) noch Haselnusschalen mit entspr. Fraßspuren gefunden. Auch in den Bestandsnachweisen der Stiftung Naturschutz und des LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume) sind keine Vorkommen von Haselmäusen belegt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Behörden keine Hinweise auf Haselmäuse oder die Notwendigkeit einer Untersuchung gegeben.

#### b) Bewertung

Das Plangebiet ist bis auf den Knick für den Artenschutz ohne Bedeutung.

### **Schutzgut Boden**

Im Bereich der zukünftigen Neubebauung liegt anlehmiger sandiger Boden mit einem hohen Sandanteil vor. Bei dieser Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung relativ unempfindlichen, nährstoffarmen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist gut, die Filterwirkung durchschnittlich.

### **Schutzgut Wasser**

#### a) Bestand

Oberflächengewässer sind im unmittelbaren Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Planbereich wird allerdings durch einen Verbandsgraben im Norden begrenzt. Das Flurstück in dem der Graben liegt hat eine Breite von ca. 6,00 m und umfasst auch die Böschungsbereiche. Im Landschaftsplan ist der Planbereich mit dem Leitbild Niederungsbereich belegt. Aufgrund des sehr tief eingeschnittene Bachbettes treten ganzjährig keine Überschwemmungen auf.

Grundwasser: Der oberflächennahe Grundwasserstand beträgt mehr als 2,00 m. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt nicht aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes sehr gut durchlässig ist und nur eine sehr geringe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge versickern auf der Fläche.

Gesonderte Untersuchungen für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

### **Schutzgüter Klima / Luft**

Das großräumige Klima im westlichen Kreis Segeberg ist gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt. Die Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 800 – 850 mm/Jahr, die Hauptwindrichtungen liegen bei West und Südwest.

Da im Bereich der Gemeinde Wiemersdorf keine verdichteten, belasteten Siedlungsflächen vorhanden sind, für die bioklimatische oder lufthygienische Ausgleichsleistungen von Bedeutung wären, wird auf eine Ermittlung bioklimatisch bedeutsamer Bereiche wie Kaltluftentste-

hungs- und Kaltlufttransportgebiete oder Frischluftquellgebiete im Geltungsbereich und seinem Umfeld verzichtet.

## **Schutzgut Landschaft**

### Landschaftsbild

Das Landschaftsbild beschreibt die natürliche Attraktivität einer Landschaft.

Es hat eine hohe Bedeutung, wenn Landschaftsbildeinheiten weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen. Charakteristisch hierfür ist ein hoher Anteil natürlich wirkender Biotoptypen bzw. landschaftsprägender Oberflächenformen sowie historischer Kulturlandschaftselemente.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an vorhandene Bebauung an. Im Westen und Süden befindet sich ein Knick, der das bestehende Baugebiet von der freien Landschaft abgrenzt. Das Plangebiet ist umgeben von Wegeverbindungen, so dass sich der Eindruck der freien Landschaft nicht einstellt. Erholungseinrichtungen wie Wanderwege oder ähnliches sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch die Planung verschiebt sich der Ortsrand weiter nach Süden. Das Landschaftsbild besitzt eine mittlere Qualität und ist als landschaftstypisch zu bewerten.

Die Landschaft im Plangebiet besitzt insgesamt eine geringe Attraktivität für Erholungssuchende.

## **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

## **Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen**

Nach derzeitigem Stand des Vorentwurfs (Juli 2015) sind folgende Umweltauswirkungen möglich:

## **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

### Wohnen

Während der Bauphase für das neue Baugebiet entstehen für die benachbarten Anwohner zeitlich befristete Lärmimmissionen.

Durch die neuen Nutzungen ist zusätzlicher Kfz-Verkehr zu erwarten. Dieser ist aber aufgrund der Größe des Baugebietes so gering, dass nicht von einer Belastung auszugehen ist, die nicht mit den Grundsätzen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vereinbar ist.

Im Hinblick auf die auf das zukünftige Wohngebiet einwirkenden Immissionen (hier: Verkehrslärm) wurde seitens der Gemeinde ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden in Form von Lärmpegelbereichen (und den damit verbundenen Anforderungen) festgesetzt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand sind nicht erforderlich.

### Erholung

Auswirkungen auf mögliche Erholungsnutzungen (z.B. Spazierengehen, Fahrradfahren) sind nicht zu erwarten.

In der Summe ist von einer Verbesserung gegenüber der intensiven ldw. Nutzung durch Anlage von Gärten mit Gehölzen und ggf. kleinen Teichen zu rechnen.

## Schutzgut Pflanzen / Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet stellt sich mit Ausnahme des westlich bestehenden Knicks als intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Der innerhalb des Plangebietes bestehende Knick sowie der außerhalb des Plangebiets liegende Graben können nahezu vollständig als Lebensraum für Tiere und Pflanzen angesehen werden.

### Bewertung

Aufgrund des notwendigen Knickdurchbruches zur Erschließung der südlich gelegenen Grundstücke ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen zu erwarten.

Betroffenheit	Eingriffsumfang	Ausgleichsfaktor	Ausgleichserfordernis
<b>Knickdurchbruch:</b>			
Knick mit typischer Gehölzvegetation	5 m	1 : 3	15 m Knickneuanlage

### Knick

Für den notwendigen Knickdurchbruch gilt, dass dieser in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen ist. Der geplante Knickdurchbruch bedarf neben der der Neuanlage in einem Verhältnis von 1: 3. Das heißt, es eine Knickneuanlage in einer Länge von mindestens 15,00 m erfolgen.

Durch den Bebauungsplan wird als Ergänzung des im Westen bestehenden Knicks eine Neuanlage von 35,00 festgesetzt. Der Ausgleich ist somit erbracht.

Es wird eine Bepflanzung mit Sträuchern in folgender Artenzusammensetzung durchgeführt:

Sträucher: Brombeere, Hasel, Heckenkirsche, Schlehe, Hunds-Rose, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Wald-Geißblatt, Himbeere, Gemeiner Schneeball

Als Pflanzqualität werden Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 – 100 cm verwendet.

### Schutzgut Tiere ( Fauna/ Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG und EU-Recht)

Die mit der B-Planaufstellung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können zu einer Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer europäisch ge-

geschützter Vogel- und Fledermausarten führen. Dies ist nach § 44 (1) BNatSchG verboten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, minimieren oder auszugleichen.

Das Artenschutzrecht besitzt in der Fassung des BNatSchG eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u.a. für Maßnahmen nach §§ 30 ff. BauGB (Aufstellung von Bauleitplänen, Lückenbebauung / Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrisserlaubnisse). Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet. Von besonderer Bedeutung sind alle Tierarten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt sind wie z.B. alle europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Fledermäuse).

Die Vorkommen der europäisch geschützten und national streng geschützten Tierarten setzen sich im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen voraussichtlich aus Fledermäusen (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich geschützt) sowie Brutvögeln (nach EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten geschützt) zusammen. Gezielte faunistische Erfassungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(1) BauGB wurden keine Angaben über das Vorkommen geschützter Arten erbracht.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Potenzial für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) ermittelt und bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG benannt und werden in folgenden beschrieben.

### **Fledermäuse**

Alte Lebensraumressourcen wie etwa die großen Eichen können bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten sein.

Da ältere Bäume oft Höhlen und Spalten besitzen, können sie eine Funktion als Sommerquartier für sog. Baumfledermäuse oder spaltenbewohnende Fledermäuse übernehmen.

Baumreihen dienen Fledermäusen potenziell als Leitlinie für ihre Flüge zwischen den verschiedenen Lebensraumbestandteilen wie Tagesverstecke, Wochenstuben und Nahrungshabitate und besitzen damit, als sogenannte Flugstraßen, eine hohe artenschutzrechtliche Bedeutung im Tages- bzw. Lebenszyklus der Fledermäuse.

Durch die vorliegende Planung sind Bäume, die Lebensraum für Fledermäuse darstellen könnten, nicht berührt.

**Eine Betroffenheit ist damit für Fledermäuse nicht gegeben.**

### **Vögel**

Die Vogelgemeinschaft des Plangebiets setzt sich potenziell überwiegend aus Gehölzbrütern zusammen.

Insgesamt ist die Vogelwelt des Plangebietes als ungefährdet und typisch einzustufen, die insgesamt als relativ wenig störungsanfällig gelten können. Das Vorkommen gefährdeter Arten ist nahezu ausgeschlossen.

Neben den Bäumen können auch die Knicksträucher Vögeln als Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten dienen. Bäume sind von der Planung nicht betroffen

**Durch den notwendigen Knickdurchbruch, in Verbindung mit der zur Minimierung einzuhaltenden Zeitenregelung, ist eine Betroffenheit für Vögel nicht gegeben.**

**Haselmäuse**

Haselmausnester konnten in Folge einer zweimaligen Kartierung nicht gesichtet werden. Vor der Knickumsetzung ist nochmals zu kontrollieren, ob Haselmausnester vorhanden sind. Sollte dies widererwartend der Fall sein, so ist die Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.

**Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Damit die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bzw. des Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) für das zu beurteilende Vorhaben nicht eintreten, sind alle Tätigkeiten, die zu einer Zerstörung von Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten und der heimischen Fledermausarten führen könnten (Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen, die nicht zum Erhalt festgesetzt sind), außerhalb der Vogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitäten (u.a. Wochenstubenzeit) der Fledermause, d.h. nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

**Schutzgut Boden**

Vorgesehen ist die Realisierung eines Wohngebietes mit ca. 6 Baugrundstücken. Das Plangebiet hat eine Größe von 0,53 ha. Hiervon entfallen auf das Baugebiet 3830 qm und die festgesetzten privaten Grünflächen und den Knickschutzstreifen und den bestehenden Knick ca. 1470 qm. Für die Bebauung stehen demnach ca. 3830 qm zur Verfügung. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,275 ha ist, zuzüglich der zulässigen Überschreitung um 50 %, insgesamt eine Versiegelung von maximal 1579 qm zulässig. Im Bereich der Neuversiegelungen kommt es zu einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen, bei wasser- und luftdurchlässig befestigten Flächen in abgeschwächter Form. Hieraus ergibt sich in Anwendung des Erlasses ein Ausgleichserfordernis in einer Größe von 798,5 qm (1579x 0,5).

Eingriff	Kompensationsansatz Kompensationsbedarf	Kompensation	Überschuss/Defizit
Neuversiegelung 1579	1:0,5 entspricht 798,5 qm	Grünfläche ( teilweise mit Pflanzgebot) 1050 qm. Knickschutzstreifen 210 qm .Aufgrund der Wertigkeit dieser Flächen werden nur 2/3 in Wertung gebracht. Es stehen	40,00 qm

		demnach 840 qm Ausgleichsfläche zur Verfügung	

### Schutzgut Wasser

Während der Bauphase sind keine Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung erforderlich.

Während der Bauphase besteht ein Risiko, dass Öl- und Schmierstoffe oder sonstige Schadstoffen unbeabsichtigt in das Grundwasser eingetragen werden könnten. Dies soll durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Stehende Gewässer sind von der Planung nicht betroffen. Im Hinblick auf den das plangebiet im Norden abgrenzenden Graben wird durch die festgesetzte 5,00 breite Grünfläche sichergestellt, dass bauliche Anlagen einen ausreichenden Abstand zum Graben haben und eine Biotopverbund nach wie vor möglich bleibt. Im Gegensatz zu der bestehenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung mit Stoffeinträgen in das Gewässer wird die Situation neben der festgesetzten Grünfläche auch durch die Gartennutzung verbessert. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 der Verbandssatzung hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen dass in einem 5,00 m Bereich, gemessen von der oberen Böschungskante, keine Anpflanzungen zulässig sind. Dem Leitbild des Niederungsbereiches (Aussage im Landschaftsplan) steht die Planung somit nicht entgegen.

### Schutzgüter Klima und Luft

Da mit der Planung keine großflächige Bebauung geplant ist, ist ein nennenswerter Schadstoffausstoß in die Luft nicht zu erwarten. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Klima sind keine Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

Der Siedlungsrand schiebt sich aufgrund des geplanten Baugebietes um ca. 75,00 weiter nach Süden. in die freie Landschaft hinein. Bei einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m für die neuen Gebäude in Anlehnung an die nördlich bestehende Bebauung ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Darüber hinaus wird das Baugebiet durch die geplante Knickanpflanzung in den Randbereichen in die Landschaft eingebunden.

### Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen können.

### Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Auswirkungen auf

einzelne Schutzgüter können aufgrund der bestehenden Wechselbeziehungen zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen.

Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Mögliche Veränderungen der vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und ggf. daraus entstehende negative Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der geplanten Bebauung würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich voraussichtlich zunächst weiter anhalten.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen

In diesem Zuge wird auch festgelegt, wo und wie der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die geplante Bebauung zu erwarten sind, erbracht wird.  
**Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich Vermeidungsmaßnahmen**

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird eine maximale Firsthöhe festgesetzt.
2. Erhalt der Knicks und Festsetzung eines Knickschutzstreifens.
3. Zeitenregelung für den erforderlichen Knickdurchbruch.
4. Schutz des Graben durch Festsetzung einer Grünfläche

### **b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches sind innerhalb der Gemeinde keine Gebiete vorhanden, bei denen von geringeren Auswirkungen auszugehen ist. Innenbereichsflächen, die für die Aufnahme der geplanten Wohneinheiten zur Verfügung stehen würden, bestehen nicht.

### **Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

Grundlegend anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des B-Plans innerhalb des Geltungsbereichs kommen nicht in Betracht. Es wären zwar Alternativen hinsichtlich Erschließung und Grundstücksanordnung denkbar, diese würden sich aber hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen kaum unterscheiden.

## **Zusätzliche Angaben**

### **2.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen**

Bisher wurden für die Erarbeitung des Umweltberichtes folgende Unterlagen verwandt:

- Digitaler Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein
- Lärmschutzgutachten

### **Verwendete technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen orientiert sich an KAULE 1991TP<sup>2</sup>PT und dessen Weiterentwicklung, z.B. im Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau<sup>3</sup>.

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf dem Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein<sup>4</sup> sowie auf MARKS et al. 1992TP<sup>5</sup>PT, AG BODENKUNDE 1982TP<sup>6</sup>PT und BUNDESVERBAND BODEN 1999<sup>7</sup>.

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

- 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten,

### **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Überwachung der Umsetzung und des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde.

## **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohngrundstücken westlich der Kieler Straße. Die Festsetzung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet. Geplant ist die Realisierung von ca. 6 Einzelhäusern.

Im Zuge des Umweltberichtes wurden die Gebiete hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf die Umwelt untersucht.

Untersucht wurde, ob die Bebauung mit der umliegende Bebauung verträglich ist, oder ob die geplante Bebauung nicht zulässig ist, da Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) so stark auf die Baugebiete einwirken, dass die geplante Bebauung nicht mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen vereinbar ist. Darüber hinaus wurde untersucht, ob naturschutzrechtliche Belange gegen die Bebauung sprechen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Bebauung der Gebiete möglich ist, und keine der genannten Punkte gegen eine zukünftige Bebauung sprechen.

### **6. Immissionsschutz**

Aufgrund der Lage des Baugebiets im direkten Einzugsbereich der Kieler Straße, in Verbindung mit der geplanten und umgebenen Nutzung wurde seitens der Gemeinde bereits die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens veranlasst. Das Ergebnis des Gutachtens wurde in Form von passiven Lärmschutzmaßnahmen( Lärmpegelbereiche incl. der daraus resultierenden Anforderungen ) in den Bebauungsplan eingearbeitet.

### **7.Ver- und Entsorgung**

#### **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wiemersdorf.

#### **Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung**

Die Abwasserentsorgung erfolgt über Anschluss an die zentrale Ortsentwässerung. (Mischsystem).Die Kapazitäten sind nach Auskunft der Gemeinde ausreichend.

#### **Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

#### **Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

### **Gasversorgung**

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

### **Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m<sup>3</sup> / h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 30.08.2010-IV-334-166.701.400 sichergestellt. Aufstellmöglichkeiten für die Feuerwehr wurden soweit notwendig berücksichtigt.

### **8. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **9. Kosten**

Die anfallenden Kosten für die im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 10 vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag umgelegt.

### **10. Hinweise**

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.
- c) Bei nicht auszuschließenden Munitions- oder Waffenfunden ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu unterrichten.

Gemeinde Wiemersdorf

---

(Der Bürgermeister)